

**Antrag auf Baugenehmigung/
Antrag auf Sondernutzungserlaubnis von
Werbeanlagen und Markisen mit Baubeschreibung**

**Stadt Ravensburg
Bauordnungsamt
Salamanderweg 22
88212 Ravensburg**

Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde

1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma mit Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, E-Mail

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

3. Entwurfsverfasser/in

Name, Vorname bzw. Firma mit Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, E-Mail

4. Bauvorhaben

- Ausleger
- Fassadenwerbung (Schild, Tafel, Aufschrift, Schaufensterbeklebung)
- Markise

5. Anlagen (nur Felder für zutreffende Anlagen ausfüllen)**5.1 Ausleger**

Aufschrift			
Ansichtsbreite (m)	Ansichtshöhe (m)	Anlagentiefe (m)	Höhe über Gehweg bis Unterkante Ausleger (m)
Ausladung in öffentl. Verkehrsraum*		Material	
Beleuchtung** <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden			

5.2 Fassadenwerbung

Aufschrift			
Anlagenbreite (m)	Anlagenhöhe (m)	Anlagentiefe (m)	Material
Beleuchtung** <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden			

bei mehreren Fassadenwerbeanlagen bitte hier weitere eintragen:

Aufschrift			
Anlagenbreite (m)	Anlagenhöhe (m)	Anlagentiefe (m)	Material
Beleuchtung** <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden			

5.3 Markise

Breite (m)	Tiefe (Ausladung in öffentl. Raum) (m)	Höhe an Gebäude (m)	Höhe über Gehweg (m)
Material			

6. Anschaffungs-/Herstellungskosten

Betrag in EUR

*Für Anlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, fallen Sondernutzungsgebühren an.

**Lichtwerbungen in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen in **zweifacher** Ausfertigung zum Antrag hinzu:

- **Bauzeichnung** (Ansichtspläne oder Fotomontage mit vermaßter Darstellung der geplanten Werbeanlage/Markise)
- **Lageplan-/skizze** (Katasterauszug oder Lageplankopie von bisherigen Baugesuchen)

Ort, Datum
Unterschrift Bauherr/in

Ort, Datum
Unterschrift Entwurfsverfasser/in

Hinweise:

Werbeanlagen in der Altstadt dürfen bei bandartigen Anlagen in der Regel die Höhe von 0,50 m und bei Einzelschildern 0,60 m nicht überschreiten und höchstens 0,15 m auskragen. Zudem dürfen diese Werbeanlagen nicht in senkrechter Buchstabenfolge angebracht werden.

Mehr Informationen zu den Anforderungen an Werbeanlagen in Ravensburg finden Sie in der städtischen Werbeanlagensatzung auf unserer Homepage unter www.ravensburg.de.

Über den Bauantrag kann nur entschieden werden, wenn die aufgrund § 53 Abs. 1 und 2 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO notwendigen Angaben im Bauantrag und in den Bauvorlagen enthalten sind. Sind Bauantrag oder Bauvorlagen unvollständig oder weisen sie erhebliche Mängel auf, kann der Bauantrag nach ergebnisloser Fristsetzung zurückgewiesen werden (§ 54 Abs. 1 LBO).